

RS Vwgh 1993/4/26 92/15/0012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §216;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/12/05 89/17/0186 1

Stammrechtssatz

Im Abrechnungsbescheidverfahren darf die Rechtmäßigkeit einer Abgabenfestsetzung nicht mehr geprüft werden, dieses Verfahren hat sich vielmehr lediglich damit zu befassen, ob die Anlastungen der Abgabenfestsetzung und die entsprechenden Gutschriften in der kassenmäßigen Gebarung ihren richtigen Ausdruck gefunden haben. Mit dem Abrechnungsbescheid wird darüber entschieden, ob eine bestimmte Zahlungsverpflichtung erloschen ist, dh wirksam gezahlt, verrechnet, aufgerechnet, erlassen oder verjährt ist (Hinweis E 18.4.1985, 84/16/0204; E 15.4.1988, 85/17/0062).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992150012.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at